



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 22. April 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilot-Dossier der Gemeinde Unterems vom 24. Juni 1997 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 6. Juni 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 3. Juli 1996;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 36 vom 6. September 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Unterems vom 6. Juni 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Unterems angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1997;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 4. November 1997;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Unterems vom 23. Dezember 1997;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass beim Staatsrat keine Beschwerden gegen die Nutzungsplanung eingereicht wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Unterems die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Unterems vom 6. Juni 1997 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

6 Ausz. DSI *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

